

## MERKBLATT

### über die Vermittlung von Abfallverbringungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG - (gewerbsmäßige Vermittlung von Abfällen für Dritte)

Einer Maklergenehmigung der zuständigen Behörde für das Vermitteln von Abfällen bedarf, wer für Dritte die Verbringung gewerbemäßig vermitteln will, ohne im Besitz der Abfälle zu sein.

Der Antrag ist an das Landratsamt Zwickau zu richten, soweit der Antragsteller seinen Geschäftssitz im Landkreis Zwickau hat.

Die Voraussetzungen für das Erteilen der Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (Maklergenehmigung) finden sich in § 50 KrW-/AbfG.

#### **Für die Antragstellung ist folgendes zu beachten:**

##### **1. Formloser Antrag**

- 1.1 Die Genehmigung wird grundsätzlich bundesweit, unbefristet und für alle Abfallarten nach § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erteilt. Auf Antrag kann die Genehmigung auch für eine grenzüberschreitende Vermittlung von Abfällen erteilt werden. Ferner sind auf Antrag Einschränkungen hinsichtlich der zu vermittelnden Abfallarten und der Laufzeit der Genehmigung möglich. Sofern Einschränkungen bezüglich der Abfallarten beantragt werden, sind die geltenden Abfallschlüssel (6-stellig) nach der Abfall- Verzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001, zuletzt geändert durch Art. 2 VersatzVO-Einführungsgesetz v. 24.07.2002 (BGBl. I S. 2833) im Antrag aufzuführen.
- 1.2 Im Antrag ist eine für die Vermittlungstätigkeit verantwortliche Person und ggf. deren Stellvertreter namentlich zu benennen (siehe Punkt 4).
- 1.3 Dem Antrag sind die unter den Punkten 2 bis 4 genannten Unterlagen als Anlage beizufügen.

##### **2. Angaben zum Antragsteller:**

- 2.1 Kopie der Gewerbeanmeldung
- 2.2 Aktueller Handelsregisterauszug (sofern im Handelsregister eingetragen)
- 2.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (zur Vorlage bei der Behörde)

##### **3. Angaben über Betriebsinhaber, gesetzliche Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter oder Geschäftsführer**

- 3.1 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (zur Vorlage bei der Behörde)
- 3.2 Führungszeugnis

Bitte geben Sie bei der Beantragung der Führungszeugnisses bzw. der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an, dass dieses zur „**Vorlage bei der Behörde**“ benötigt werden. Diese werden dann direkt der Behörde übersandt. Bitte geben Sie als Verwendungszweck, sofern vorhanden, das Aktenzeichen an. Ansonsten geben Sie bitte an, dass die beantragten Dokumente für eine Genehmigung nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG benötigt werden.

Die Antragsunterlagen sind beim

Landratsamt Zwickau  
Robert-Müller-Straße 4-8  
08056 Zwickau

oder

Landratsamt Zwickau  
Umweltamt  
Sternplatz 7  
08412 Werdau

einzureichen.

**4. Verwaltungsgebühren:**

**Die Erteilung der Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Umfang der Genehmigung und bewegt sich zwischen 50,00 € und 2.500,00 €**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (entsprechend dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand), einem geltungsbereichabhängigen Anteil (für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und den wirtschaftlichen Vorteil oder Nutzen für den Antragsteller) sowie Auslagen.

**4.1 Grundgebühr (aufwandsabhängiger Anteil)**

Die Grundgebühr ist abhängig von der Qualität der Antragstellung und beträgt in der Regel 80,00 €

**4.2 Geltungsbereichabhängiger Anteil**

- Für eine unbeschränkte und unbefristete Genehmigung von Vermittlungsgeschäften beträgt dieser Anteil 2.500,00 €
- Für eine beschränkte oder befristete Genehmigung von Vermittlungsgeschäften berechnet sich die Höhe des geltungsbereichabhängigen Anteils in Abhängigkeit vom Vermittlungsgebiet, von der Geltungsdauer der Genehmigung und von der Anzahl der zu genehmigenden Abfallarten (siehe Anlage I).

4.3 Hinzu kommen gegebenenfalls Auslagen für Telefaxe, Ferngespräche und ähnliches.

**5. Verlängerung einer befristeten Maklergenehmigung**

Grundsätzlich kann eine befristete Maklergenehmigung verlängert werden. Hierfür sind neben dem formlosen Antragschreiben die selben Unterlagen wie für einen Neuantrag erforderlich.

**6. Änderungen der Maklergenehmigung****6.1 Erweiterung:**

Bei Erweiterung der Maklergenehmigung wird die Grundgebühr zuzüglich die Gebühr für den neuen geltungsbereichsabhängigen Gesamtumfang berechnet und davon der früher berechnete geltungsbereichsabhängige Anteil abgezogen.

**6.2 Andere Änderungen:**

Die Gebühr für die Änderung der Firmenanschrift oder der angegebenen Person(en) entspricht der Grundgebühr.

**Hinweis:**

Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Umwelt erforderlich ist; unter derselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig. Sind der Genehmigungsbehörde entsprechende Tatsachen bekannt, obliegt es dem Antragsteller, diese zu widerlegen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn entsprechende Tatsachen nachträglich bekannt werden. Widerruf und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

**Anlage 1****Berechnung des geltungsbereichabhängigen Anteil****Faktor A: (abhängig vom Vermittlungsgebiet)**

<i>Faktor A</i>	<i>Vermittlungsgebiet</i>
0,7	Bundesrepublik Deutschland
1,0	Bundesrepublik Deutschland sowie grenzüberschreitend

**Faktor B: (abhängig von der Geltungsdauer/Laufzeit der Genehmigung)**

<i>Faktor B</i>	<i>Geltungsdauer/Laufzeit der Genehmigung</i>
0,2	bis zu 2 Jahre beantragte Laufzeit
0,5	bis zu 5 Jahre beantragte Laufzeit
0,7	bis zu 7 Jahre beantragte Laufzeit
0,9	bis zu 10 Jahre beantragte Laufzeit
1,0	mehr als 10 Jahre beantragte Laufzeit oder unbefristet

**Faktor C: (abhängig von der Anzahl der Abfallarten nach AVV)**

<i>Faktor C</i>	<i>Anzahl der Abfallarten</i>
0,2	bis zu 15 Abfallarten
0,4	bis zu 30 Abfallarten
0,6	bis zu 45 Abfallarten
0,8	bis zu 60 Abfallarten
1,0	ab 61 Abfallarten

Beispiel : Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte

- innerhalb des Bundesgebietes (A = 0,7),
- für eine Laufzeit von 5 Jahren (B = 0,5) und
- für alle Abfallarten (C = 1,0)

Gesamtgebühr =	Grundgebühr 80,00 €	+	2.500 € x (0,7 x 0,5 x 1,0) 875,00 €	+	Auslagen z.B. 5,62 €	= <b><u>960,62 €</u></b>
----------------	------------------------	---	---	---	-------------------------	--------------------------

**Der aufwandsabhängige Anteil und der geltungsbereichabhängige Anteil betragen summiert max. 2.500,00 Euro.**